

Merkpunkte Öffentlichkeitsprinzip / Datenschutz für das Kirchgemeindesekretariat

Öffentlichkeitsprinzip

Früher wurde das behördliche Handeln grundsätzlich als geheim betrachtet ("Geheimhaltungsprinzip"). Heute gilt der umgekehrte Ansatz.

Das "Öffentlichkeitsprinzip" wurde im Kanton Zürich mit der neuen Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 eingeführt.

Es bedeutet, dass alles behördliche Handeln grundsätzlich transparent und öffentlich zugänglich ist und dass alle Interessierten Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen haben sollen.

Weitere Informationen hierzu sind auf der Website www.ji.zh.ch zu finden.

Datenschutz

Das "Gesetz über die Information und Datenschutz (IDG) im Kanton Zürich" (LS 170.4) steht seit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Es legt die Grundsätze fest, wie die öffentlichen Organe mit Informationen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern umgehen. Die kantonalen Behörden informieren aktiv, d.h. von sich aus über die Geschäfte, die von allgemeinem Interesse sind.

Konkretisierungen zum IDG sind in der "Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) fest gehalten (LS 170.41)

Weitere Informationen hierzu sind auf der Website www.idg.zh.ch und www.datenschutz.ch zu finden.

Datenschutz in Kirchgemeinden

Das "Kirchliche Datenschutz-Reglement" (LS 180.7) ergänzt die staatliche Datenschutzgesetzgebung. Es kann auf der Website www.zhlex.zh.ch herunter geladen werden.

Das Juristische Sekretariat des Kirchenrates hat zum IDG eine Handreichung für Kirchgemeinden erstellt. Diese kann auf der Website

<https://www.zhref.ch/intern/kirchenpflege/allgemeines/downloads/zhref-grundsaeetze-datenschutz-informationszugang-140425-mr.pdf/view> herunter geladen werden.

Wichtige Artikel für die Arbeit im Sekretariat (neben den Bestimmungen von IDG, IDV und Datenschutz-Reglement)

Kirchengesetz (LS180.1):

§ 14 Die Kirchgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden Anspruch auf die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Schulräumen für den kirchlichen Jugendunterricht.

§ 15¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihre Kirchgemeinden erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde und den Registern der Schulgemeinden unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder beziehungsweise zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Meldepflicht für Kinder, deren Zugehörigkeit zu einer anerkannten kirchlichen Körperschaft oder zu einer anerkannten jüdischen Gemeinde sich nicht auf Grund der elterlichen Verhältnisse ergibt.

Verordnung zum Kirchengesetz (LS 180.11):

§ 4¹ Die Kirchgemeinden und die anerkannten jüdischen Gemeinden teilen Konfessions- oder Religionszugehörigkeitsmeldungen, die an sie ergangen sind, der Wohnsitzgemeinde mit.

² Liegt bei religionsunmündigen Kindern und Jugendlichen keine Meldung über ihre Konfessions- oder Religionszugehörigkeit vor, teilt die Einwohnerkontrolle dies der Kirchgemeinde oder anerkannten jüdischen Gemeinde mit, der ein Elternteil angehört.

³ Gehören nicht alle Personen einer Familie, einer faktischen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Partnerschaft derselben kantonalen kirchlichen Körperschaft an, sind die betreffenden Kirchgemeinden befugt, über diese Personen aus dem Einwohnerregister die Angaben gemäss § 15 Abs. 1 KiG zu beziehen.

Fragen in Zusammenhang mit behördlicher Information und Datenschutz beantwortet auch das Juristische Sekretariat des Kirchenrates, Telefon 044 258 92 21, Email martin.roehl@zh.ref.ch.